



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 2013

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	21. 3. 2013	Drittes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	141
232	21. 3. 2013	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	142
33	19. 3. 2013	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	143
46	12. 3. 2013	Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren und über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Einzelheiten- und DelegationsVO – § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW)	142
7126	8. 3. 2013	Verordnung zur Änderung der GlücksspielVO NRW	138

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

7126

**Verordnung
zur Änderung der GlücksspielVO NRW
Vom 8. März 2013**

Auf Grund

1. des § 10 Absatz 1 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,
2. § 19 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und
3. § 22 Absatz 1 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und dem für Kinder und Jugend zuständigen Ministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Die GlücksspielVO NRW vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Aufsichtsbehörde kann weitere Glücksspiele widerruflich zulassen.“
- 1a. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „internationalen“ werden die Wörter „und vom zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW genehmigten“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „, nach den im Einzelnen vom Innenministerium genehmigten Spielregeln“ werden gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dezember“ die Wörter „von 0.00 bis 24.00 Uhr“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „5.00 Uhr bis 24.00 Uhr“ durch die Wörter „5 Uhr bis 24 Uhr“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt: „Der Spielbankbetrieb kann am Vorabend des 24. Dezember bis spätestens 4 Uhr fortgeführt werden.“
3. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „öffentlich“ durch die Wörter „an den Eingängen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Spielverbot

Von der Teilnahme am Spiel sind ausgeschlossen:

1. Personen, die noch nicht volljährig sind;
2. die nach § 6 Absatz 2 und 3 Spielbankgesetz NRW gesperrten Spieler;
3. Personen, die einer der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Spielbanken als Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder dort sonst in leitender Stellung tätig sind;
4. Personen, die in einem Arbeits- oder ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Spielbanken stehen;
5. die Inhaber von Nebenbetrieben und die dort beschäftigten Personen;
6. die mit der Aufsicht über eine der Spielbanken beauftragten Bediensteten;

7. die Ehegattinnen und Ehegatten sowie die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der in den Nummern 3 bis 6 genannten Personen.“
5. In § 5 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „der Anlage 1 der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) (Glücksspielstaatsvertrag)“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Spielbankunternehmer errichtet eine Sperrdatei, in der Störersperren im Sinne des § 6 Absatz 3 des Spielbankgesetzes NRW gespeichert werden.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Den Betroffenen sind der Grund und die Dauer der Sperre bekannt zu geben. Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), bleiben unberührt.

(3) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gelten § 23 Absatz 1 und 5 des Glücksspielstaatsvertrages entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird dem Wort „Nummer“ das Wort „Art,“ vorangestellt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Videouberwachung

- (1) Der Spielbankunternehmer hat zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur Unterstützung der Spielbankaufsicht und zum Schutz der Spielbankgäste optisch-elektronische Einrichtungen (Videouberwachung) einzusetzen. Auf die Videouberwachung ist im Eingangsbereich deutlich sichtbar hinzuweisen.
- (2) Folgende Bereiche dürfen mit Videokameras überwacht werden:
 1. Eingänge;
 2. Spielbereich (Spielsäle, Automatenäle) und Kassenbereiche;
 3. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenräume.
- (3) Auf den gespeicherten Bildern dürfen, soweit erforderlich
 1. die am Spiel beteiligten Personen und ihre Handlungen,
 2. der Verlauf der Spiele an den Tischen und Automaten,
 3. die am Jeton-, Tronc- und Bargeldverkehr an der Kasse und an den Spieltischen beteiligten Personen und ihre Handlungen und
 4. die Zähl- und Abrechnungsvorgänge für die Spiele an den Tischen und Automaten und die daran beteiligten Personen
 erkennbar sein.
- (4) Die Bildaufzeichnungen sind in einem verschlossenen, gegen unbefugte Einsichtnahme gesicherten Aufzeichnungsgerät aufzubewahren. Unbefugt ist jede Einsichtnahme, die nicht für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle oder der in Satz 4 genannten Stellen erforderlich ist. Die mit Hilfe der Videouberwachungsanlagen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens

sechs Monate nach der Speicherung zu löschen. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, die ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde, der mit der Steueraufsicht betrauten Bediensteten, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen, oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht, darf die Löschung erst dann erfolgen, wenn die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Aufgabenerfüllung der vorgenannten Stellen benötigt werden.

(5) Die Bildaufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur bei Anlässen, die von Absatz 1 Satz 1 erfasst werden, und nur von folgenden Personen und Stellen ausgewertet werden:

1. Geschäftsführung des Spielbankunternehmens und von ihr mit der Überwachung des Spielbetriebs beauftragte Personen;
 2. Leitung der Spielbank und von ihr mit der Überwachung des Spielbetriebs beauftragte Personen;
 3. Aufsichtsbehörde und mit der Steueraufsicht betraute Bedienstete;
 4. Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 10.
11. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Gästen ist die Verwendung von technischen Hilfsmitteln jeglicher Art (zum Beispiel Taschenrechner, Computer, Mobiltelefone) nicht erlaubt.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Spielregeln der Spielbank sind einzuhalten. Einwirkungen auf das Spielgeschehen mit dem Ziel, auf den Ausgang des Spiels Einfluss zu nehmen (Manipulationen), sind nicht erlaubt.

Insbesondere nicht erlaubt ist:

 1. ein Zusammenwirken von Gästen zur Umgehung von Höchstesätzen;
 2. ein Zusammenwirken der Gäste untereinander oder mit dem Personal mit dem Ziel, auf das Spielgeschehen und den Spielausgang Einfluss zu nehmen.“
12. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Bekanntgabe der Spielordnung

Ein Abdruck dieser Spielordnung, der Spielregeln sowie der Bestimmungen zum Jugendschutz und zur Spielersperre sind an allen Eingängen zu den Spielhallen und im Eingangsbereich (vor der Einlasskontrolle) jeder Spielbank deutlich sichtbar auszuhängen.“

13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Städte“ durch das Wort „Spielbankgemeinden“ ersetzt.
 - b) In dem einzigen Satz werden die Wörter „Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg“ durch das Wort „Spielbankgemeinden“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Städten“ durch das Wort „Spielbankgemeinden“ ersetzt.
15. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
- Die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)“ werden durch die Wörter „geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268)“ ersetzt.

16. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst: „Annahme- und Wettvermittlungsstellenordnung“.
17. Der bisherige § 15 wird § 16 und der einzige Satz wird wie folgt gefasst: „Die Anzahl der Annahmestellen im Sinne des § 5 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 10 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrag ist auf 3 910 begrenzt.“
18. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von § 1 Nummer 2“ durch die Wörter „der Ziele des § 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3.500“ durch die Angabe „3 500“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „von Annahmestellen“ durch die Wörter „der Annahmestelle“ ersetzt und nach den Wörtern „Schulen und“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Wegstrecke“ durch das Wort „Luftlinie“ ersetzt.
 - e) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
19. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Erlaubnisverfahren für den Betrieb einer Annahmestelle

(1) Aus dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle muss hervorgehen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers der Annahmestelle sowie der Annahmestellenleitung bei abweichender Inhaberschaft;
 2. die Anschrift sowie die Angaben nach Nummer 1 der zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Person und für diese die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4, sofern die Annahmestelle von einer Gesellschaft betrieben wird;
 3. Geschäftsanschrift der Annahmestelle;
 4. die Glücksspiele, die in der Annahmestelle vermittelt werden sollen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Führungszeugnis (das Führungszeugnis soll nicht älter sein als drei Monate) der Betreiberin oder des Betreibers der Annahmestelle und der Annahmestellenleitung, wenn die Annahmestelle als Filiale geführt wird;
2. Nachweis über die Schulung der in der Annahmestelle tätigen verantwortlichen Personen zur Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zu den Glücksspielen, die vermittelt werden sollen und zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen;
3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (die Auskunft soll nicht älter sein als drei Monate) für die Betreiberin oder den Betreiber der Annahmestelle und der Annahmestellenleitung, wenn die Annahmestelle als Filiale geführt wird;
4. bei ausländischen Betreiberinnen und Betreibern einer Annahmestelle und ausländischen Annahmestellenleitungen, wenn die Annahmestelle als Filiale geführt wird, ein Nachweis der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis;
5. Lageplan und Kennzeichnung der Annahmestellen, die in einem Abstand von weniger als 200 Metern Luftlinie von der zu genehmigenden Annahmestelle entfernt sind sowie die unmittelbar an öffentliche Schulen und öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angrenzen;

6. Angaben zur Ausstattung, Beschaffenheit und Einteilung der Annahmestelle.

(3) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), einer Spielbank, einer Wettvermittlungsstelle oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden.

(4) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann für ihre Entscheidung weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

(5) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse gelten fort.“

20. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „für den Betrieb einer Annahmestelle“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann auf Antrag verlängert werden.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Glücksspielstaatsvertrag AG NRW“ durch die Wörter „Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag“ ersetzt.

21. Nach § 19 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 20

Wettvermittlungsstellen

(1) Wettvermittlungsstellen sind besondere Geschäftsräume der Konzessionsnehmer, in denen ausschließlich Sportwetten als Hauptgeschäft vermittelt werden. Insbesondere in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung, einer Spielbank oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen. Der Betreiber der Wettvermittlungsstelle muss sicherstellen, dass keine Minderjährigen in der Wettvermittlungsstelle anwesend sind.

(2) Die Vermittlung von Sportwetten, auch über Selbstbedienungsterminals, ist nur in einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 zulässig. Die Regelungen des Absatzes 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist; das Anbringen von Sichtschutz (Verkleben von Glasflächen) ist verboten. Die Wettvermittlung darf nur in einem Raum und nicht in Nebenräumen stattfinden. In der Wettvermittlungsstelle sind gut sichtbar Informationsmaterialien über die Risiken übermäßigen Glücksspiels, über Glücksspielsuchtspezifische Beratungsangebote und Spielersperren sowie Sperranträge auszulegen.

(4) Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, ist in der Wettvermittlungsstelle verboten.

(5) Die Sperrzeit für die Wettvermittlungsstelle beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Ist die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (WestLotto) oder eine Gesellschaft, an der WestLotto beteiligt ist, Konzessionsnehmer, kann auf Antrag

die Vermittlung von Sportwetten auch über die nach § 16 begrenzte Anzahl von Annahmestellen zugelassen werden, wenn die Wettvermittlung im Nebengeschäft erfolgt. Die Zulassung hat den Spielerschutz besonders zu berücksichtigen. Wetten im Sinne des § 21 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (Live-Wetten) sind in Annahmestellen nicht zulässig. Der Betreiber der Annahmestelle darf keine Möglichkeit bieten, über Telemedien Sportereignisse zu verfolgen. Die zusätzliche Nutzung eines Kontingents nach § 21 ist ausgeschlossen. § 22 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Nummer 5 gelten analog.

§ 21

Begrenzung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen

(1) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer ist im Sinne des § 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 3 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag auf 920 begrenzt.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium verteilt die Anzahl der Wettvermittlungsstellen gleichmäßig auf die Konzessionsnehmer. Die Konzessionsnehmer können bereits vor Einrichtung einer Wettvermittlungsstelle untereinander Vereinbarungen über die Übertragung der ihnen zugeteilten Anzahl von Wettvermittlungsstellen treffen. Die Vereinbarung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(3) Eine Vereinbarung über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen ist auch nach Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 3 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag möglich. Nähere Einzelheiten sind Bestandteil des Erlaubnisverfahrens.

§ 22

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen darf nur erteilt werden, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zur nächstgelegenen Wettvermittlungsstelle und zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht unterschreitet.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Konzessionsnehmer beantragt und diesem erteilt werden.

(3) Aus dem Antrag im Sinne des Absatzes 2 muss hervorgehen:

1. Der Konzessionsnehmer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung bei abweichender Inhaberschaft;
2. sofern die Wettvermittlungsstelle von einer Gesellschaft betrieben wird, deren Anschrift sowie die Angaben nach Nummer 1 der zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Person und für diese die Unterlagen nach Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4, der zur Geschäftsführung befugten Personen;
3. die Geschäftsanschrift der Wettvermittlungsstelle;
4. das Sportwettangebot, das in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Führungszeugnis (das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein) der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung, wenn die Wettvermittlungsstelle als Filiale geführt wird;
2. Nachweis über die Schulung der in der Wettvermittlungsstelle tätigen Personen zur Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zu den Glücksspielen, die vermittelt werden sollen und zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen;

3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (die Auskunft soll nicht älter sein als drei Monate) für die Betreiberin oder den Betreiber der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung, wenn die Wettvermittlungsstelle als Filiale geführt wird;
 4. bei ausländischen Betreiberinnen und Betreibern einer Wettvermittlungsstelle und ausländischen Wettvermittlungsstellenleitungen, wenn die Wettvermittlungsstelle als Filiale geführt wird, ein Nachweis der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis;
 5. Lageplan und Kennzeichnung der Wettvermittlungsstelle sowie die Lage öffentlicher Schulen und öffentlicher Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Abstand von weniger als 200 Metern Luftlinie Entfernung;
 6. Angaben zur Ausstattung, Beschaffenheit und Einteilung der Wettvermittlungsstelle.
- (5) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann für ihre Entscheidung weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

§ 23

Befristung und Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

- (1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist bis längstens zum 30. Juni 2019 zu befristen.
- (2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erlischt gemäß §§ 4a Absatz 2 Satz 1, 4e Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Konzession.

§ 24

Testkäufe

- (1) Zur Überwachung und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind die Bezirksregierungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten berechtigt, Testkäufe mit Minderjährigen in den in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Annahme- und Wettvermittlungsstellen durchzuführen. Testkäufe können mit minderjährigen Beschäftigten der Glücksspielaufsichtsbehörde in Begleitung einer bei der Glücksspielaufsichtsbehörde beschäftigten volljährigen Person oder durch einen beauftragten externen Dienstleister durchgeführt werden. Die Kosten für die Durchführung von Testkäufen sind dem Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag beziehungsweise dem Konzessionsnehmer im Rahmen der Erlaubnis- oder Konzessionserteilung aufzuerlegen.
- (2) Minderjährige sind vor einem Einsatz als Testkäufer ausführlich zu schulen. Im Rahmen eines Testkaufs erworbene Spiel- oder Wertscheine sind unmittelbar nach dem durchgeführten Testkauf ungültig zu machen und dürfen nicht am Spiel teilnehmen.
- (3) Beauftragt die Bezirksregierung einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Testkäufe, muss sie gewährleisten, dass dieser die Jugendschutzvorgaben beachtet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Testkäufe sollen unangekündigt mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Wird dabei festgestellt, dass Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen können, ist die Annahme- oder Wettvermittlungsstelle innerhalb von drei Monaten erneut zu überprüfen. Bei einem nochmaligen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen ist ein Bußgeldverfahren gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag einzuleiten. Innerhalb eines Monats ist ein erneuter Testkauf durchzuführen. Kommt es dabei zu einem erneuten Verstoß, ist die Erlaubnis für den Betrieb der Annahme- oder Wettvermittlungsstelle zu widerrufen.

22. Der bisherige § 19 wird § 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2013

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2013 S. 138

12

Drittes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Vom 21. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 29 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird das Wort „April“ jeweils durch das Wort „Juli“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die
Ministerpräsidentin

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
zugleich in eigener Zuständigkeit

Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
zugleich für den Justizminister

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2013 S. 141

232

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 21. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Artikel 1

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt geändert:

Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die
Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
(L. S.) Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Für den Justizminister
und den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

46

Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren und über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsver- ordnungen nach § 100 Absatz 4 des Jugend- strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugs- gesetzes Nordrhein-Westfalen (Einzelheiten- und DelegationsVO – § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW)

Vom 12. März 2013

Auf Grund des § 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539) und des § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) wird verordnet:

§ 1

Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten der Justizvollzugsanstalten an das Justizministerium durch Abruf ermöglicht, wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen.

(2) Es wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Jeder Abruf wird in einer Datei protokolliert, die bei Bedarf für Kontrolltätigkeiten herangezogen werden kann. Abrufe sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.

(3) Zur Wahrnehmung der dem Justizministerium nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen obliegenden Aufgaben und ihm eingeräumten Befugnisse stehen ihm auf Abruf folgende Daten zur Verfügung:

1. Vor- und Nachname;
2. Geburtsname;
3. ggf. Alias-Name(n);
4. Geschlecht;
5. Tag der Geburt;
6. Ort der Geburt;
7. Staatsangehörigkeit;
8. Justizvollzugsanstalt;
9. Buchnummer;
10. Art der Freiheitsentziehung;
11. Vollstreckungsstand;
12. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt;
13. ggf. besondere Sicherheitshinweise;
14. Vollstreckungsbehörde und Aktenzeichen.

§ 2

Delegation

Die in § 100 Absatz 4 Satz 5 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die in § 67 Absatz 4 Satz 5 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren gemäß § 100 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Übertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 1.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 142

33

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patent-
anwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in
Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuer-
beraterversorgung
Vom 19. März 2013**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß Artikel 9 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 19. März 2013

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
und
dem Freistaat Bayern**

**über die Zugehörigkeit
der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen
eingerrichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch
den Finanzminister,

und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch
den Staatsminister des Innern,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Mitgliedschaft**

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerkes keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2**Anwendbare Vorschriften**

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – (GVBl. S. 371; BayRS 763-1-I) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerkes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerkes Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3**Übernahmebestand**

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbei-

trag zu entrichten. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) ¹Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. ²Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4 Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. ²Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5 Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerkes in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6 Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)).

Artikel 7 Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen

wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8 Beitritt anderer Länder

(1) ¹Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. ²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. ³Über den Eingang der Beitrittsklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) ¹Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittsklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. ²Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. ²Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. ³Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. ⁴An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittsklärung benannte Ministerium.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. ²Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen

dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. ⁴Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9

Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

(2) ¹Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) ¹Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) ¹Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Bekanntmachung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359